

# **SATZUNG**

## **des Universitätssportvereins Jena e.V.**

### **§ 1**

#### **Name, Sitz, Dachorganisation und Geschäftsjahr**

1. Der Verein wurde am 30.05.1990 gegründet und trägt den Namen Universitätssportverein Jena e.V., im folgenden USV Jena genannt. Er ist ein rechtsfähiger, gemeinnütziger Verein.
2. Der Sitz des Vereins ist Jena.
3. Der USV Jena ist Nachfolger der Hochschulsportgemeinschaft der Friedrich-Schiller-Universität Jena.
4. Vorrangiges Ziel des USV Jena ist die Förderung des Sportes an der Friedrich-Schiller Universität Jena.
5. Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

### **§ 2**

#### **Zweck und Aufgabenstellung**

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Das bezieht sich auf die Verwaltung, den Einsatz und die Nutzung aller materiellen und finanziellen Mittel des Vereins und der damit verbundenen steuerrechtlichen Regelungen im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Der Verein ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ausgerichtet.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Der USV Jena verfolgt seine Ziele insbesondere durch Unterhalten von Gelegenheiten für regelmäßiges Sporttreiben und organisieren sportlicher Veranstaltungen.  
Zur Verwirklichung dieses Zieles wird eine enge Zusammenarbeit mit der Friedrich-Schiller-Universität und deren Studentenvertretung sowie der Stadt Jena und den Landesbehörden angestrebt.  
Der USV Jena bemüht sich um Schaffung und Erhaltung guter Bedingungen für einen geordneten Übungs-, Trainings- und Wettkampfbetrieb seiner Mitglieder.  
Der Verein fördert ein vielseitiges Vereinsleben, im Rahmen der Abteilungen, Mannschaften und Trainingsgruppen.

### **§ 3**

#### **Mitgliedschaft, Mitgliedsbeiträge**

1. Mitglied des USV Jena können Mitglieder und Angehörige der Friedrich-Schiller-Universität, deren Familienangehörige sowie natürliche und juristische Personen werden, die der Friedrich-Schiller-Universität in besonderer Weise verbunden sind.
2. Die Aufnahme als Mitglied setzt einen schriftlichen Antrag voraus.
3. Kinder bzw. Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres können mit schriftlicher Zustimmung ihrer Eltern oder ihrer gesetzlichen Vertreter Mitglied des Vereins werden.

4. Jedes Mitglied ist zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrages nach Maßgabe der Beitragsordnung und der Beitragsreglung der Abteilung verpflichtet.
5. Ehrenmitglieder können Personen werden, die sich um den USV Jena bzw. um die HSG Universität Jena verdient gemacht haben.

#### **§ 4**

##### **Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Ein Austritt ist mit einer Frist von drei Monaten zum Kalenderjahresende zu erklären. Die Mitgliedschaft einer juristischen Person endet außerdem mit Ablauf des Jahres in dem der Beschluss über ihre Liquidation oder über die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder die Ablehnung eines solchen mangels vorhandener Masse dem Vorstand schriftlich vom zuständigen Vertretungsorgan mitgeteilt wird, spätestens jedoch mit Löschung in dem Register, in welchem die juristische Person geführt wird.
2. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft gegen die Satzung oder gegen die Vereinszwecke verstößt oder seiner Beitragspflicht während eines Jahres nicht nachkommt. Über den Ausschluss wegen Verletzung der Beitragspflicht entscheidet die Abteilungsleitung. In allen übrigen Fällen entscheidet der Vorstand. Ein Mitglied, das aus dem USV Jena e.V. ausgeschlossen wurde, kann nach 12 Monaten einen Antrag auf Erneuerung einer Mitgliedschaft stellen.
3. Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen oder Rückzahlung gezahlter Mitgliedsbeiträge.

#### **§ 5**

##### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Für alle Mitglieder des USV Jena e.V. gelten die Satzung, die erlassenen Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vollversammlung und des Vorstandes.
2. Jedes Mitglied über 18 Jahre ist berechtigt, an der Willensbildung und Beschlussfassung im Verein aktiv mitzuwirken.
3. Der USV sorgt für einen angemessenen Versicherungsschutz seiner Mitglieder.
4. Jedes Mitglied ist verpflichtet, alles zu unterlassen, was dem Ansehen des Vereins und seinen Zielen entgegen steht.
5. Der Sportbetrieb im Verein wird je nach Sportart von Abteilungen organisiert. Diese nicht rechtsfähigen Abteilungen können eigene Satzungen beschließen. Die Satzung des USV hat Vorrang.
6. Jedes Mitglied trägt sich in einer Abteilung des Vereins ein. Die Mitgliedschaft in mehreren Abteilungen ist zulässig.

## § 6

### Organe des USV Jena e.V.

1. Organe des USV sind die Vollversammlung, der Vorstand und die Abteilungsleiterversammlung.
2. Die Vollversammlung des Vereins ist eine Delegiertenversammlung. Sie findet jährlich einmal statt. Außerdem muss sie einberufen werden, wenn ein Drittel der Delegierten dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt. Auch der Vorstand ist befugt, eine außerordentliche Delegiertenversammlung einzuberufen.
  - 2.1. Jede Delegiertenversammlung wird vom Präsidenten oder einem von ihm beauftragten Vorstandsmitglied unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 2 Wochen schriftlich einberufen. Dabei ist die Tagesordnung mitzuteilen.
  - 2.2. Die Delegiertenversammlung beschließt über:
    - Bericht des Vorstandes
    - Bericht des Kassenprüfers
    - Entlastung des Vorstandes
    - Genehmigung des Haushalts
    - Wahl der Vorstandsmitglieder und des Kassenprüfers
    - Beitragsordnung,
    - Angelegenheiten des Vereins
  - 2.3. Anträge zur Beschlussfassung der Delegiertenversammlung müssen mindestens 1 Woche vorher schriftlich beim Geschäftsführer eingereicht werden. Später eingehende Anträge werden nur beraten und beschlossen, wenn die Mehrheit der anwesenden Delegierten die Notwendigkeit anerkennt.
  - 2.4. Die Delegiertenversammlung wird vom Präsidenten oder vom Geschäftsführer geleitet. Sind beide verhindert, wählt die Delegiertenversammlung den Versammlungsleiter aus den Reihen des Vorstandes.
  - 2.5. Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und zu Beginn mindestens zwei Drittel der Delegierten anwesend sind. Die Delegiertenversammlung bleibt dann beschlussfähig, bis die Beschlussfähigkeit auf Antrag festgestellt worden ist. Sind weniger als zwei Drittel der Delegierten anwesend, kann die Versammlung mit einer Frist von 1 Woche erneut einberufen werden; die Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Delegierten beschlussfähig.
  - 2.6. Beschlüsse der Delegierten werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Delegierten gefasst. Stimmenenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Zur Änderung der Satzung ist eine Zweidrittelmehrheit, zur Änderung des Vereinszwecks und der Auflösung des Vereins eine Dreiviertelmehrheit notwendig.
  - 2.7. Die Beschlüsse der Delegiertenversammlung sind in einem Protokoll festzuhalten und vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.
  - 2.8. Über die Beschlüsse wird in der Regel offen abgestimmt. Die Abstimmung muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn ein Drittel der Delegierten dies beantragt.
  - 2.9. Die Delegierten sollen von den Abteilungen des USV im Rahmen ihrer Mitgliederversammlungen gewählt werden. Auf jeweils 50 Mitglieder einer Abteilung kommt 1 stimmberechtigter Delegierter. Jede Abteilung entsendet mindestens 1, höchstens 12 stimmberechtigte Vertreter. Die Mitglieder des Vorstandes sind ebenfalls Mitglieder der Delegiertenversammlung. Ist ein Vorstandsmitglied gleichzeitig Delegierter seiner Abteilung hat es nur 1 Stimme.

### 3. Vorstand

#### 3.1. Vorstandsmitglieder

Vorstandsmitglieder sind: Präsident, Geschäftsführer, Schatzmeister, Verantwortlicher für Öffentlichkeitsarbeit, Sportwart Sportstudenten, Sportwart Kinder- und Jugendsport, Rechtswart als Beisitzer in Rechtsfragen.

#### 3.2. Geschäftsführender Vorstand

Die laufenden Geschäfte werden von einem geschäftsführenden Vorstand koordiniert. Er besteht aus Präsident, Geschäftsführer und Schatzmeister

#### 3.3. Vertretungsberechtigter Vorstand

Der vertretungsberechtigte Vorstand im Sinne § 26 BGB ist der Präsident und der Geschäftsführer. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie sind einzeln vertretungsberechtigt.

#### 3.4. Vorstand und Kassenprüfer

Vorstand und Kassenprüfer werden von der Delegiertenversammlung für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Nur Vereinsmitglieder können Vorstandsmitglieder werden. Sie müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben.

### 4. Abteilungsleiterversammlung

Die Abteilungsleiterversammlung setzt sich aus dem Vorstand und den Abteilungsleitern zusammen. Sie soll eine ständige Verbindung zwischen Vereinsvorstand und den Vereinsmitgliedern sichern und tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Die Abteilungsleiterversammlung kann Beschlüsse bezüglich der Organisation und der Durchführung der Sportarbeit des Vereins fassen, sofern dies nicht ausdrücklich der Delegiertenversammlung vorbehalten ist.

Die Abteilungsleiterversammlung wird vom Präsidenten, in seiner Abwesenheit vom Geschäftsführer, geleitet.

### 5. Arbeitsprinzipien des Vorstandes und der Abteilungsleiterversammlung

5.1. Der Vorstand und die Abteilungsleiter-Versammlung sind beschlussfähig, wenn eine ordnungsgemäße Einladung mindestens 8 Tage vor der Beratung erfolgt und 2/3 der Vorstandsmitglieder bzw. der Abteilungsleiter anwesend sind.

5.2. Jede Abstimmung erfolgt mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident bzw. sein Vertreter.

5.3. Der Vorstand und die Abteilungsleiterversammlung sind der Delegiertenversammlung rechenschaftspflichtig.

## § 7

### Finanzen und Vermögen des Vereins

#### 1. Der Verein finanziert sich aus:

- Aufnahmegebühren
- Beiträgen
- Spenden

- **Einnahmen aus Sponsoring, Dienstleistungen für Sportkurse .aus Lehrgängen und aus Veranstaltungen sind zulässig, soweit nicht die gemeinnützigen Zwecke des USV beeinträchtigt werden.**
- 2. Der Haushaltsplan des Vereins darf nur bei unabweisbaren Verpflichtungen bis zu 10% der Verfügungssumme überschritten werden.
- 3. Das Vermögen des Vereins ist unteilbar. Die Abteilungen bilden kein eigenes Vermögen.
- 4. Alle **Mittel des** Vereins, z.B. Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträge, Spenden, Zuschüsse und Gewinne aller Art, **dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke** verwendet werden.
- 5. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder der Organe des Vereins auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Auslagen werden nur erstattet, wenn sie der Vorstand bewilligt hat.

## §8

### **Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer mit vierwöchiger Frist einberufenen Delegiertenversammlung beschlossen werden. Die Abstimmung erfolgt mit Dreiviertelmehrheit.
2. Den Antrag auf Auflösung kann der Vorstand in schriftlich begründeter Form stellen. Er muss diesen Antrag mit Dreiviertelmehrheit beschlossen haben.
3. Sofern die Delegiertenversammlung nichts anderes beschließt, ist der vertretungsberechtigte Vorstand Liquidator und hat die Geschäfte des Vereins abzuwickeln. Amtsgericht, Finanzamt, die zuständige Abteilung der Stadt Jena und der LSB Thüringen sind davon in Kenntnis zu setzen.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke ist das Vermögen des Vereins zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden oder an eine juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts zu übertragen, die ebenfalls steuerbegünstigten Zwecken dient und es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Der Beschluss über die Verwendung des Vermögens bei Auflösung bedarf der Mehrheit der Delegiertenversammlung. Der Beschluss darf vom Vorstand/Liquidator erst vollzogen werden, nachdem das Finanzamt schriftlich seine Einwilligung erklärt hat.

Die Satzung wurde in der Delegiertenversammlung vom 20.01.2006 durch Beschluss geändert.

Jena, den 20.01.2006

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_